



Stadtverwaltung Eberswalde  
Büro der Stadtverordnetenversammlung  
Breite Str. 42

16225 Eberswalde

**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
in der Stadtverordnetenversammlung  
Eberswalde

Friedrich-Ebert-Str. 2  
16225 Eberswalde  
Tel: 03334-384074  
Fax: 03334-384073  
kv.barnim@gruene.de  
www.gruene-barnim.de

09.11.2018

**Änderungsantrag zur Vorlage-Nr. BV/0788/2018**  
**Betrifft: Hauptsatzung**

Beratungsfolge:	HA	15.11.2018	1. Lesung
	StVV	22.11.2018	1. Lesung
	HA	13.12.2018	Vorberatung
	StVV	18.12.2018	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die zu beschließende Hauptsatzung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

**1.) § 9 Ausschüsse**

Die bisherige Regelung zur Bildung von Ausschüssen (alter § 10 Abs.1) wird beibehalten, und ersetzt § 9 Abs. 1 neu. Dieser heißt somit: „Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Bildung von zeitweiligen und ständigen Ausschüssen, deren Bezeichnung und die Anzahl der Sitze“.

**2.) § 21(3) Einwohnerfragestunde**

Satz 4 des ehemaligen § 24 Absatz 3 mit dem Wortlaut: "Die Antwort wird mit einer kurzen Sachverhaltsdarstellung in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses sinngemäß wiedergegeben." wird im neuen § 21 Abs. 3 beibehalten.

**3.) § 23 Petitionsrecht**

Es wird ein kurzer Paragraph 23 mit folgendem Wortlaut zum Petitionsrecht eingefügt:

„Jeder hat das Recht, sich mit einer Petition gem. BbgKVerf. § 16 an die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu wenden.“

## **Begründung:**

Zu 1.)

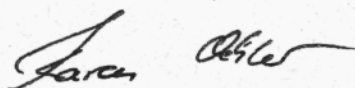
Wie bisher sollte das Recht zur Bildung von Ausschüssen in die Entscheidungshoheit der StVV gehören. Wir sind der Ansicht, dass auch die Bildung eines zeitweiligen Ausschusses möglich sein sollte, ohne dass dafür die Hauptsatzung geändert werden muss. Da für die Bildung von Ausschüssen ein Mehrheitsbeschluss der STVV notwendig ist, ist nicht zu erwarten, dass künftig Ausschüsse in beliebiger Anzahl gebildet werden.

Zu 2.)

Dieser Satz soll nicht gestrichen werden, weil die Antworten der Verwaltung auch für die Stadtverordneten interessant sind.

Zu 3.)

Die Streichung des ehemaligen § 27 Petitionsrecht wird mit der Verschlankung der Hauptsatzung begründet, weil der Wortlaut überwiegend dem der BbgKVerf. entsprach. Die Bürgerinnen und Bürger sollten jedoch im Rahmen der Hauptsatzung zumindest auf ihr Petitionsrecht hingewiesen werden.



Karen Oehler  
Fraktionsvorsitzende